



Büros des Grossen Rates (Entwurf für die Vernehmlassung [25.8. – 15.9.2021])

Grosser Rat: Abstimmen von extern und Zirkularverfahren (Teilrevision Grossratsgesetzgebung)

23.8.2021

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, beschliesst:</i>
	I.
	Das Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG ¹) wird wie folgt geändert:
<i>zur Information:</i> Art. 76 und 77 GRG: Art. 76 GRG: Beratungs- und Beschlussfähigkeit Art. 77 GRG: Stimmabgabe	
	Art. 77a (neu) GRG (Externe Stimmabgabe in Krisensituationen [Session]) ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern a eine Krisensituation vorliegt und b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat infolge dieser Krisensituation stark gefährdet ist. ² Der Beschluss gemäss Absatz 1 a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a),

¹ BSG 151.21

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	b legt die Kriterien bezüglich Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b), c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. ³ Stimmen Ratsmitglieder von extern ab, a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend, b werden sie wie üblich entschädigt. ⁴ Der Beschluss gemäss Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b durch den Grossen Rat an seiner nächsten Sitzung zu bestätigen, c für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.
	Art. 77b (neu) GRG (Zirkularverfahren in Krisensituationen <u>[Session]</u>) ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Geschäfte des Grossen Rates anstelle einer externen Stimmabgabe (Art. 77a) mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkularverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d das Geschäft sich für eine Beschlussfassung im Zirkularverfahren eignet. ² Der Beschluss gemäss Absatz 1 a begründet die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. ³ Wer an einer Abstimmung im Zirkularverfahren teilnimmt, a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
	Bern, xxxx Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: xxxx
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Büros des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO ²) wird wie folgt geändert:
<i>zur Information:</i> Art. 103 – 105 GO: Art. 103 GO: Stimmabgabe mit elektronischem Abstimmungssystem Art. 104 GO: Stimmabgabe durch Aufstehen Art. 105 GO: Stimmabgabe durch Namensaufruf	
	Art. 105a (neu) GO (externe Stimmabgabe in Krisensituationen [Session]) ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber.

² BSG 151.211

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	² Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstags. ³ Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.
	Art. 105b (neu) GO (Zirkularverfahren in Krisensituation [<u>Session</u>]) ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkularverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkularverfahrens. ² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident a führt die Abstimmung im Zirkularverfahren durch, b wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. ³ Die Abstimmung im Zirkularverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann. ⁴ Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.
zur Information: Art. 103 – 108 GO = Kapitel zu Stimmabgabe, Abstimmungsergebnis und Beschlussprotokoll	
	Art. 108a (neu) GO (Ziff. 8.12 [neu] Virtuelle Sitzungen von <u>Ratsorganen</u> sowie Zirkularverfahren) ¹ Sitzungen der Ratsorgane erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort. ² Ausnahmsweise kann eine Sitzung von Ratsorganen ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. <u>virtuell</u> erfolgen, sofern a das Büro des Grossen Rates abschliessend beschliesst, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich zuzulassen, b ein Ratsorgan mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst, c sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen,

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	d ausschliesslich mit den vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikmitteln gearbeitet wird und e die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten etc.) gewahrt bleibt. ³ Ausnahmsweise kann ein Ratsorgan beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im <u>Zirkularverfahren</u> abgestimmt wird, sofern a die Beschlussfassung dringlich ist, b sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet c die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben. ⁴ Das Büro des Grossen Rates kann Präzisierungen dieser Vorgaben vornehmen.
	<i>Spiegelung obiger Bestimmungen in den Aufgabenbestimmungen von Grossratspräsident/in, Grossratspräsidium und Büro:</i>
Art. 17 GO (Aufgaben Grossratspräsident/in) ¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Beratungen des Grossen Rates und des Büros und ist insbesondere zuständig für a die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates, b Vorschläge zum Abstimmungsverfahren c die Unterzeichnung der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Rates, d Vereidigungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Regierungsrates und der übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen, e die Aufsicht über die Einhaltung der Grossratsgesetzgebung, f Ruhe und Ordnung im Ratssaal und auf den Tribünen, g die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung. ² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und erfüllen weitere ihnen zugewiesenen Aufgaben.	Art. 17 GO (Aufgaben Grossratspräsident/in) ¹ Buchstaben a – g: <i>wie geltendes Recht</i> h (neu) die Durchführung von Abstimmungen im Zirkularverfahren (Art. 105b GO). ² <i>wie geltendes Recht</i>
Art. 24 GO (Dringende Fälle: Aufgaben Grossratspräsidium/Geschäftsleitung) In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,	Art. 24 GO (Dringende Fälle: Aufgaben Grossratspräsidium/Geschäftsleitung) Buchstaben a – c: <i>wie geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Raes, c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren, d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	d (neu) die Beschlussfassung zur externen Stimmabgabe an <i>Sessionen</i> oder zum Zirkularverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG), e (neu) die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von <i>Ratsorganen</i> sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkularverfahren in Ratsorganen (Art. 108a GO), [f (neu, aber wie Buchstabe d des geltenden Rechts)] die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.]
zur Information: Art. 25 – 34 GO = Kapitel zu den Aufgaben des Büros	
	Art. 34a (neu) GO (Aufgaben Büro / 11.[neu] Krisensituationen) Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe an <i>Sessionen</i> oder ein Zirkularverfahren für Geschäfte des Grossen Rates und legt die technischen Anforderungen der Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).
	Art. 34b (neu) GO (Aufgaben Büro / 12.[neu] Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkularverfahren) ¹ Das Büro kann Präzisierungen der Vorgaben für virtuelle Sitzungen und für Zirkularverfahren der <i>Ratsorgane</i> vornehmen. ² Es beschliesst abschliessend den Zeitraum möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen (Art.108a GO).
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) in Kraft.
	Bern, xxxx Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: xxxx